

Landespersonalrätekonferenz  
Technik und Verwaltung  
Hochschulen NRW



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1329**

A10, A07

LPK MTV c/o Universität Duisburg-Essen, 45117 Essen

## Geschäftsführung

An den  
Präsidenten des Landtages  
Herrn André Kuper  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Frank-Peter Kaup  
Gabi Schulte  
Frank Müller

### **Geschäftsadresse**

Gabi Schulte  
Universität Duisburg-Essen  
Universitätsstr. 2  
45141 Essen  
[gabi.schulte@uni-due.de](mailto:gabi.schulte@uni-due.de)  
0201/183-3547  
V15 R04 G36

Datum 21.03.2019

### **Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW**

Ihr Schreiben vom 27.02.2019  
Anhörung im Wissenschaftsausschuss am 04.04.2019

Sehr geehrter Herr Kuper,

im Namen der Landespersonalrätekonferenz für die Mitarbeiter\*Innen in Technik und Verwaltung an den Hochschulen NRW (LPK MTV) zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes NRW Stellung zu nehmen. Wir tun dies sehr gerne.

Auf der Basis des Referentenentwurfes und der dazu ergangenen Stellungnahmen waren wir in der Zwischenzeit in zahlreichen Gesprächen bemüht, von der uns am Herzen liegenden Thematik der „Guten Arbeit“ und der Beibehaltung einer überarbeiteten Version des § 34 a HG zu überzeugen.

Umso enttäuschter sind wir, dass dies offensichtlich nicht gelungen ist.

Wir haben uns jedoch erlaubt, in unserer Stellungnahme einen Vorschlag zu unterbreiten, auf den wir hier gesondert hinweisen möchten. Da die anderen Aspekte unserer Stellungnahme dem entsprechen, was wir bereits zum Referentenentwurf kommentiert haben, werden wir den Vorschlag zum Thema „Erhalt Gute Arbeit“ gesondert hervorheben. Dies soll auch zur Verdeutlichung unseres Anliegens beitragen.  
In der Hoffnung auf eine ergebnisorientierte und offene Anhörung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Geschäftsführung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schulz'.

## Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung an den Hochschulen NRW zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes

- **§ 2 Rechtsstellung; Abs. 8: Optionsmodell Bauen**

Aufgrund der seit Jahren anhaltenden schwierigen und häufiger komplizierten Partnerschaft der Hochschulen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) und den daraus resultierenden Friktionen hat die LPK zunächst keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Möglichkeiten des Optionsmodells „Bauen“. Allerdings hängt die Option der Bauherreneigenschaft an bestimmten Rahmenbedingungen, die mit der gesetzlichen Regelung in keiner Weise angesprochen sind. Die Hochschulen leiden bereits seit einiger Zeit in zahlreichen Berufssparten unter Fachkräftemangel; dies gilt eben auch für Architekt\*innen und/oder Bauingenieur\*innen. Insofern stehen die Mitarbeiter\*innen der Bauabteilungen der Hochschulen schon seit geraumer Zeit unter erheblichem Arbeitsdruck. Die vorhandene angezeigte Überlastung würde sich potenzieren, wenn die Übernahme der Bauherreneigenschaft ohne weiteres Personal realisiert würde. Die Haltung des vorhandenen Personals und die Gewinnung neuer zusätzlicher Fachkräfte dürften zu einem Kraftakt für die Hochschulen werden. Hier bedarf es dringend einer weitergehenden Unterstützung der Hochschulen durch MKW und Politik. Hinzu kommt, dass die Instandhaltungs- und Finanzierungsrücklagen des BLB den Hochschulen zufließen müssten.

- **§ 3 Aufgaben; Abs. 6 :Streichung der Zivilklausel**

Selbstredend sind die Hochschulen auch jetzt schon in der Verantwortung zu friedlicher Forschung. In Zeiten höchst unterschiedlicher Finanzierungstöpfe für die Hochschulen sind diese aber auch verpflichtet, sich in großen Teilen um ihre Eigenfinanzierung zu bemühen. Insofern hält die LPK es für ein verkehrtes Zeichen, die Verpflichtung zur Anwendung der Zivilklausel aus dem Gesetz zu streichen. Vielmehr halten wir es für erforderlich, dass der Gesetzgeber durch eine entsprechende Regelung seinen Willen hierzu verankert und damit die Hochschulen nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich in die Pflicht nimmt.

### **§ 3 Aufgaben; Abs. 4 Satz 3**

#### **Siehe hierzu § 34 a HG**

- **§ 6 Entwicklungsplanung, Hochschulverträge und Rahmenvorgaben; Abs.1 Landeshochschulentwicklungsplan, MKW-Vorgaben zum Hochschulentwicklungsplan**

Mit der angedachten neuen Regelung gibt der Landesgesetzgeber aus Sicht der LPK MTV das einzige Regulativ für eine landesweite Studienplanung und Gestaltung von Studienangeboten auf. Das zuständige Fachministerium hätte keinerlei Einfluss auf ein ausgewogenes und gesellschaftlich relevantes Studienangebot mehr. Dies halten wir für den verkehrten Ansatz, zumal wenn man die Einlassungen im Koalitionsvertrag ernst nimmt und Politik sich hier auch als Initiator und Verantwortlicher versteht:

*„Die europaweit einzigartige Hochschul- und Forschungslandschaft ist Ideengeber und Motor für gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt weit über die Landesgrenzen hinaus“.*

Der Landeshochschulentwicklungsplan wurde unter Beteiligung mehrerer Akteure entwickelt und ist so ein Garant für die Bündelung der zahlreichen und ggf. unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen zur Studienvielfalt in NRW

Zukünftig sollen das MKW, das Land in seiner Verantwortung sprich der Landtag außen vor bleiben und die Hochschulen, die ja dem Wunsch des Gesetzgebers entsprechend in Konkurrenz zueinander stehen, allein zuständig sein für auch standortübergreifende Planung.

Der Einfluss auf eine angemessene und ausgewogene Gesamtplanung in NRW muss unseres Erachtens in den Händen der Landesregierung bleiben.

### **§ 6 neuer Absatz 1**

Selbstverständlich ist die Hochschulentwicklungsplanung originäre Aufgabe jeder einzelnen Hochschule in NRW. Eine Steuerung des Landes, welche jedoch ausschließlich auf strategischen Zielsetzung basiert, ist nach Auffassung der LPK MTV nicht ausreichend.

Wir sind der Überzeugung, dass es eine übergeordnete Aufgabe und damit eine des Landesgesetzgebers ist, für ein Studienangebot an den einzelnen Hochschulen zu sorgen, welches sich an gesellschaftlichen Interessen und Notwendigkeiten einerseits und an den Studienwünschen junger Menschen andererseits orientiert. In Zeiten, in denen sich die Hochschulen zu einem großen Teil aus Drittmitteln auch aus der Industrie finanzieren müssen, ist dies unter Umständen nicht immer gewährleistet.

Darüber hinaus überlässt man den Hochschulen damit die Realisierung, die Studienangebote auch auf andere Gruppen auszuweiten, denn „Aufstieg durch Bildung“ ist ebenfalls ein Ziel des Koalitionsvertrages. Hier müssen durch die Landesregierung gesetzte Standards für alle Hochschulen Gültigkeit haben.

- **§ 11 Zusammensetzung der Gremien / § 11a Qualifizierte Mitbestimmung**

Nach einer längeren Phase der Auseinandersetzung innerhalb der Hochschulen und zwischen Hochschulleitungen und MIWF konnte die Demokratisierung in den Hochschulen durch die gesetzliche Regelung der Viertelparität in den Hochschulgremien festgeschrieben werden. Dabei war ganz klar, dass bestimmte Belange der Professorenschaft diese mit Stimmenmehrheit entscheiden kann. Dies war ein großer Gewinn in der Wertschätzung und Anerkennung aller Statusgruppen, die sich für die Belange ihrer Universität engagieren wollen. Nun kehrt die Landesregierung dieser positiven Entwicklung wieder den Rücken, ohne dass hier eine Notwendigkeit dazu erkennbar wäre. Sie kehrten damit ebenfalls der Demokratisierung in den Hochschulen den Rücken, was die LPK MTV aufs Deutlichste ablehnt.

Auch mit der Viertelparität gab und gibt es den geschützten Raum für die Belange der Professorinnen und Professoren, insofern ist eine Rückkehr zu den Regelungen des Hochschulfreiheitsgesetzes aus unserer Sicht nicht erforderlich. Sie schadet vielmehr und ist ein schlechtes Signal gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Wenn die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf davon spricht, dass die Hochschulen von sich aus Maßnahmen entwickeln werden, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt wird, wird völlig verkannt, dass das an den Hochschulen immer noch stark verbreitete Statusdenken nicht automatisch dazu

führen wird, im Rahmen einer pluralen Hochschulstruktur von allen Statusgruppen dieselben Mitspracherechte zu geben.

Die LPK MTV ist aus diesen Gründen mehr als enttäuscht über diese beabsichtigte Regelung und lehnt sie ab.

- **§ 21 Hochschulrat, Abs. 3 und 5a**

Mit großem Unverständnis nimmt die LPK MTV zur Kenntnis, dass Sie den Hinweis auf die Teilhabe von gesellschaftlich relevanten Gruppen an den Aufgaben eines Hochschulrates ersatzlos gestrichen werden sollen. Gerade die Vielfalt in der Zusammensetzung dieses Gremiums ist eine Chance, die Hochschulen demokratisch und zukunftsweisend aufzustellen. Zu gesellschaftlich relevanten Gruppen gehören nicht nur Gewerkschaftsvertreter\*innen, sondern auch Vertreter\*innen von Kirchen oder Sozialverbänden, die sicherlich noch einmal einen anderen Blick auf die Wissenschaftseinrichtung Hochschule und/oder den Arbeitgeber Hochschule haben. Diese werden aber jetzt im Grunde ausgeschlossen und der Fokus vor allem auf Wissenschafts- und Wirtschaftsvertreter gelegt. Wir sehen diese Entscheidung, im Übrigen ohne erkennbaren Sachgrund, als einschränkend und nicht zielführend an.

Die Personalräte vor Ort haben die Erfahrung gemacht, dass vor der Regelung im Hochschulzukunftsgesetz die meisten Hochschulräte keinen Anlass gesehen haben, einmal pro Semester mit den Interessenvertretungen der einzelnen Gruppen in den Austausch zu treten.

In den darauf folgenden rechtlich vorgeschriebenen Gesprächen ging es vielleicht bezüglich der Sorgen und Nöte der MTV nicht immer um Gesichtspunkte, die in die Entscheidungskompetenz des Hochschulrates fallen, es war und ist aber wertschätzend und ein Zeichen eines positiven Demokratieverständnisses, dass sich der Hochschulrat auch mit den Belangen der Arbeitnehmer\*innen beschäftigt.

Warum dies ohne nachvollziehbaren Grund auf eine Verpflichtung zu einem nur noch jährlichen Gespräch gekürzt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

- **§ 34 a Rahmenkodex Gute Arbeit**

**Da die LPK MTV am intensiven Aushandlungsprozess zur Etablierung und inhaltlichen Gestaltung des „Rahmenkodex Gute Arbeit“ beteiligt war, ist es für uns nicht verwunderlich, dass die Begrifflichkeit „Rahmenkodex“ im vorliegenden Regierungsentwurf nicht mehr auftaucht..**

**Nicht nachvollziehbar aber ist die komplette Streichung des § 34 a HZG. Auch wenn die seinerzeit jeweils vor Ort abgeschlossenen Verträge ebenso ihre Gültigkeit behalten wie der landesweit mit den Landespersonalarätekonzferenzen abgeschlossene, wird damit doch das Zeichen gesetzt, dass „guten Beschäftigungsverhältnissen“ an den Hochschulen für den Landesgesetzgeber keine besondere Bedeutung zukommt. Dies entspricht weder den Aussagen des Koalitionsvertrages noch den Bekundungen des MKW, sich weiterhin für „gute Arbeit“ einzusetzen. Die völlige Streichung der Vorschrift, verkennt auch die Existenz und den weiteren Bestand der „Kommission zur Evaluierung und Fortentwicklung des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“ “. Wir nehmen wahr, dass sich die Landesregierung hier aus der Verantwortung für gute Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen zieht und das politische Interesse an Hochschulen als große Arbeitgeber in den jeweiligen Regionen unseres Bundeslandes nur gering ausgeprägt ist.**

**Gerade in einer Zeit des digitalen Wandels stehen die Hochschulen unter verschiedenen Gesichtspunkten vor großen Herausforderungen, als Wissenschaftseinrichtung wie aber auch als Arbeitgeber. Um diese Herausforderung stemmen zu können und die Chance im Digitalisierungsprozess nutzen zu können, bedarf es qualifizierten Personals in guten Beschäftigungsverhältnissen. Unseres Erachtens ist es insofern ein völlig falsches Signal, die Regelungen in § 34 a ersatzlos zu streichen. Wir plädieren daher eindringlich dafür, zumindest den einzig verbliebenen Hinweis auf gute Beschäftigungsbedingungen in § 3 Abs. 4 S.3 des Gesetzes konkreter und verbindlicher zu fassen und somit hinsichtlich seiner Bedeutung aufzuwerten. Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 3 Abs. 4 vor:**

*„Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).*

***Die Hochschulen ergreifen in Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen geeignete Maßnahmen, um gute Beschäftigungsbedingungen zu realisieren. Sie berücksichtigen damit die berechtigten Interessen ihres Personals und erhöhen die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule.***

***Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) angemessen Rechnung.“***

- **§ 46 a Vertretung der Belange Studentischer Hilfskräfte**

Die studentischen Hilfskräfte (SHK) fallen bedauerlicherweise unter keine tarifvertragliche Regelung, obwohl sie in nicht wenigen Fällen in ihren Bereichen administrative Tätigkeiten erledigen. Berlin ist hier Vorreiter und hat einen eigenen Tarifvertrag dazu abgeschlossen und fortentwickelt. Die Auseinandersetzungen im letzten Jahr hierzu sind Vielen noch in Erinnerung. Gerade auch in NRW mit seiner großen Dichte an Hochschulen halten wir entsprechende Regelungen für dringend angeraten.

Darüber hinaus votieren wir klar für eine eigene Interessenvertretung für die SHK und ihre spezifischen Arbeitsplatzprobleme. Dies ist nochmals deutlich geworden durch die gemeinsamen Gespräche mit den Vertretern der SHK, deren Etablierung ja nun bedauerlicherweise in die Hände der einzelnen Hochschule und ihrer Grundordnung mit dem vorgesehenen hohen Beschlussquorum gelegt wird. Riskiert wird dabei per se ein großes Ungleichgewicht unter den Hochschulen. Die eine Hochschule mag zugewandt und verständnisvoll eine Vertretung für die SHK etablieren, wohingegen die Nachbarhochschule das für überflüssig hält. Insofern halten wir das Setzen rechtlicher Standards für dringend erforderlich.